Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8025

01. 10. 90

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor — KOM(90) 297 endg. — SYN 292 —

»Rats.-Dok. Nr. 8162/90 4. September 1990 (6. 9.) 30. 7.«

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. September 1990 — 121 — 680 70 — E — Ve 235/90 —.

Diese Vorlage ist mit Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Juli 1990 dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ist einzuhalten; der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist anzuhören.

Der Rat müßte seinen gemeinsamen Standpunkt spätestens vor Jahresende 1990 festlegen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 24. September 1990 angefordert, siehe auch Drucksache 11/8091.

Übermittlung eines Vorschlags

der **Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingegangen am 4. September 1990**

mit **Schreiben vom 25. Juli 1990, unterzeichnet von dem Kommissionsmitglied Herrn Jean DONDELINGER**

an **S. E. den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Gianni DE MICHELIS**

Nr. Kommissionsvorschlag: KOM(90) 297 endg. SYN 292

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

ma/UL/dö

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beehre mich, Ihnen einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor zu übermitteln.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Nachprüfungs- und Kontrollverfahren, die in der vom Rat im Dezember 1989 genehmigten Richtlinie (EWG) Nr. 89/665/EWG enthalten sind, auf die bislang ausgenommenen Sektoren des öffentlichen Auftragswesens auszuweiten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stützt, ist das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament einzuleiten und der Wirtschafts- und Sozialausschuß anzuhören.

Der Rat müßte seinen gemeinsamen Standpunkt vor Jahresende festlegen. Aus diesem Grund sollten das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß ersucht werden, ihre Stellungnahmen im November abzugeben.

(Schlußformel)

Für die Kommission

gez. **Jean DONDELINGER**

Anl.: Dok. KOM(90) 297 endg. SYN 292

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

I. Einleitung

(a) Der Kontext

1. Im Oktober 1988 hat die Kommission dem Rat gemäß dem Programm zur Vollendung des Binnenmarktes zwei Vorschläge für Ratsrichtlinien betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung [1]) bzw. im Telekommunikationssektor [2]) (im folgenden „Versorgungsbetriebe" genannt) vorgelegt. Diese beiden Vorschläge wurden auf Empfehlung des Parlaments zu einem einzigen Vorschlag zusammengefaßt; ein geänderter Vorschlag wurde dem Rat im August 1989 [3]) im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments [4]) vom Mai des gleichen Jahres vorgelegt. Der gemeinsame Standpunkt des Rates wurde am 29. März 1990 festgelegt.

2. Im Dezember 1989 verabschiedete der Rat die Richtlinie 89/665/EWG [5]) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge. Diese Richtlinie gilt für die unter die Richtlinien 71/305/EWG [6]) und 77/62/EWG [7]) fallenden Gebiete, nämlich Vergabe von Bauaufträgen bzw. Lieferaufträgen durch öffentliche Auftraggeber. Sie gilt nicht für die Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

3. Die Existenz angemessener Rechtsbehelfe und Kontrollverfahren ist in den bislang „ausgenommenen" Sektoren ebenso wichtig wie im allgemeinen Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Nur durch solche Garantien kann sichergestellt werden, daß die Gemeinschaftsvorschriften für die Vergabeverfahren in der Praxis eingehalten und die grundlegenden Ziele der Gemeinschaft in diesem Bereich des Binnenmarktprogramms erreicht werden. Der neue Vorschlag schließt somit eine große Lücke und stellt die notwendige Ergänzung zu den bereits vorliegenden Vorschlägen dar.

(b) Grundkonzept

4. Wie die Dinge derzeit liegen, sind die einem Auftragnehmer oder Lieferanten zu Gebote stehenden Rechtsbehelfe bei Vergabeverfahren je nach Mitgliedstaat sehr verschiedenartig. Die Möglichkeit zur Aussetzung rechtswidriger Vergabeverfahren oder ähnliche vorläufige Maßnahmen stehen nicht in allen Mitgliedstaaten unter vergleichbaren Bedingungen zur Verfügung. Auch bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen sind in vielen Mitgliedstaaten so große Hürden zu überwinden, daß es sich in Wirklichkeit eher um eine theoretische Möglichkeit handelt [8]). Da in vielen Fällen die Vergabeverfahren der Versorgungsbetriebe keinerlei Regelung unterliegen, kann es außerdem sein, daß nationale Rechtsbehelfe überhaupt nicht existieren.

5. Die Kommission hält es daher für erforderlich, daß die Mitgliedstaaten gegebenenfalls ihre Verwaltungs- und Gerichtsverfahren so ändern, daß Auftragnehmern und Lieferanten, die sich an relevanten Vergabeverfahren beteiligen wollen, wirksame und rasche Rechtsbehelfe an die Hand gegeben werden, damit sie gegen Verfahren, Praktiken und Entscheidungen vorgehen können, die mit den Gemeinschaftsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen unvereinbar sind. Wie eingangs erwähnt, ist dies im Falle der Versorgungsbetriebe ebenso notwendig wie im Rahmen des normalen öffentlichen Auftragswesens.

[1]) ABl. Nr. C 319 vom 12. Dezember 1988
[2]) ABl. Nr. C 40 vom 17. Februar 1989
[3]) ABl. Nr. C 264 vom 16. Oktober 1989
[4]) ABl. Nr. C 158 vom 26. Juni 1989
[5]) ABl. Nr. L 395/33 vom 30. Dezember 1989
[6]) ABl. Nr. L 185 vom 16. August 1971, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/440/EWG (ABl. Nr. L 210 vom 21. Juli 1989)
[7]) ABl. Nr. L 13 vom 15. Januar 1977, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/295/EWG (ABl. Nr. L 127 vom 20. Mai 1988).
[8]) Eine Analyse der Lage in den Mitgliedstaaten ist in einem Informationsdokument der Kommission III/F/7086 endgültig vom Juni 1990 zu finden, in dem eine Zusammenfassung von neueren Untersuchungen über dieses Thema enthalten ist.

6. Auch sollte daran erinnert werden, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 EWG-Vertrag generell verpflichtet sind, für die Durchsetzung von sich aus dem Vertrag selbst ergebenden Gemeinschaftsrechten mit unmittelbarer Geltung wirksame Rechtsbehelfe bereitzustellen (Rechtssache 33/76 REWE-Zentralfinanz [1976], EuGH 1989). Diese Pflicht ist seitdem in bezug auf Vertragsbestimmungen betreffend den freien Warenverkehr (Rechtssache 178/84 Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland [1987], EuGH 1227) und betreffend Arbeitnehmer (Rechtssache 222/86 Heylens [1987], EuGH 4097) eigens anerkannt worden. Neues gemeinschaftliches Folgerecht auf dem Gebiet der Rechtsbehelfe sollte dieser rechtlichen Verpflichtung wie auch solchen Überlegungen Rechnung tragen, die fordern, daß Rechtsbehelfe auf einer breiteren Grundlage verfügbar sein müssen.

7. Die Kommission hat sich bei der Vorbereitung ihres Vorschlags insbesondere von folgenden Überlegungen leiten lassen:

   (i) Es muß sichergestellt werden, daß auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene wirksame Rechtsbehelfe für benachteiligte Bieter zur Verfügung stehen;

   (ii) es muß sichergestellt werden, daß diese Rechtsbehelfe in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation grundsätzlich den bereits für das allgemeine System der Nachprüfungsverfahren im öffentlichen Auftragswesen geschaffenen Rechtsbehelfen möglichst entsprechen, gleichzeitig aber die besonderen wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Merkmale der in diesen Sektoren tätigen Auftraggeber berücksichtigen;

   (iii) es muß sichergestellt werden, daß wirksame Rechtsbehelfe für benachteiligte Bieter ungeachtet des öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Status der Versorgungsbetriebe zur Verfügung stehen;

   (iv) es muß sichergestellt werden, daß Rechtsbehelfe auf möglichst flexible und unbürokratische Weise in Anspruch genommen werden können;

   (v) es muß sichergestellt werden, daß die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften auf Gemeinschaftsebene wirksam überwacht wird;

   (vi) es muß sichergestellt werden, daß streitige Verfahren nicht die einzige den Parteien zu Gebote stehende Möglichkeit der Streitbeilegung sind;

   (vii) dem unterschiedlichen Charakter der einzelstaatlichen Rechtssysteme, in deren Rahmen die Nachprüfungsverfahren und Rechtsbehelfe geschaffen werden müssen, ist Rechnung zu tragen.

8. Abgesehen von dem ohnehin gegebenen Recht der Kommission, nach eigenem Ermessen ein Verfahren nach Artikel 169 EWGV einzuleiten, bestehen verschiedene Rechtsbehelfe, die je nach Lage für die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts relevant sein können. Bei Betrachtung dieser Rechtsbehelfe hat man sich vor Augen zu halten, daß Verstöße gegen die Gemeinschaftsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen in der Regel vor der Auftragsvergabe begangen werden. In Anbetracht der kurzen Dauer der Vergabeverfahren (häufig ergeht eine Entscheidung binnen weniger Wochen) sollten Verstöße gegen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften nach Möglichkeit dringlich und rasch behandelt werden. Zu den wichtigsten Rechtsbehelfen gehören deshalb einstweilige Verfügungen, mit denen der behauptete Rechtsverstoß beseitigt wird, indem beispielsweise die Aufhebung oder Änderung einer angefochtenen Klausel angeordnet wird, oder mit denen eine weitere Schädigung der Interessen der betreffenden Partei verhindert wird, indem beispielsweise das Vergabeverfahren oder die Durchführung einer Entscheidung des Auftraggebers ausgesetzt wird. Die einstweilige Verfügung ist jedoch als Rechtsbehelf nicht ausreichend; wie auch in der Richtlinie 89/665/EWG anerkannt wurde, muß sichergestellt werden, daß bei solchen nicht vermeidbaren Verstößen gegen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

9. Die Vorarbeiten und Anhörungen zu diesem Vorschlag haben jedoch gezeigt, daß die besonderen Merkmale der betreffenden Versorgungsbetriebe und die einzelstaatlichen Rechtsordnungen, in deren Rahmen Nachprüfungsverfahren und Rechtsbehelfe bereitgestellt werden müssen, es notwendig machen, daß der Vorschlag ein gewisses Maß an Flexibilität bietet. In einigen Fällen mag es rechtlich und politisch möglich sein, ein klassisches System der allgemein für den öffentlichen Auftraggeber geltenden Art anzuwenden. In anderen Fällen könnte dies erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen. Angesichts des gewerblichen Charakters verschiedener Versorgungsbetriebe und auch der Tatsache, daß sie zwingenden Geboten eines ständigen Dienstes für die Öffentlichkeit Genüge leisten müssen, wird deshalb von verschiedener Seite mit Nachdruck die Auffassung vertreten, daß klassische Rechtsbehelfe mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschlußfassung der betreffenden Versorgungsbetriebe nicht angemessen wären. So werden die Aussetzung von Vergabeverfahren und die Aufhebung von Vergabeentscheidungen als unannehmbar bezeichnet.

10. In einigen Mitgliedstaaten würde die Anwendung solcher Rechtsbehelfe auf unter das Privatrecht fallende Einrichtungen wegen der nachteiligen Folgen für deren Autonomie auf verfassungsrechtliche [oder sonstige schwerwiegende] Bedenken stoßen.

11. So mußten in der Bundesrepublik Deutschland die Grundrechte der Unternehmen gemäß Artikel 12 und Artikel 19 Abs. 3 des Grundgesetzes — nämlich das Prinzip der Gewerbefreiheit und freien Berufsausübung — berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz findet in der vorgeschlagenen Richtlinie in der Weise Beachtung, daß die Mitgliedstaaten den Auftraggebern eine flexible Form des Nachweises der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften zugestehen können, die keinen zwingenden Eingriff in ihre Gewerbefreiheit darstellt. Artikel 11 ist deshalb so formuliert, daß er wirksame vorübergehende Maßnahmen unter Beachtung dieser Freiheit erlaubt.

12. In Spanien kann eine Neuaufteilung der Gerichtsbarkeit aufgrund der Durchführung dieses Vorschlags eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes durch eine besondere Parlamentsmehrheit gemäß Artikel 81 der spanischen Verfassung erforderlich machen.

13. Es mußten folglich Wege gefunden werden, um diese Schwierigkeiten durch Einführung eines bestimmten Maßes an Flexibilität zu lösen, wobei jedoch die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Unternehmen in vergleichbarer Stellung sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen Unternehmen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Status gewährleistet sein muß.

14. Den gleichen Überlegungen zufolge wurde in die Gemeinschaftsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen auch erstmals eine spezifische Form der Kontrolle eingeführt, nämlich ein Verfahren der Bescheinigung auf einer regelmäßigen periodischen Basis[9]). Dieses Verfahren läßt sich in wenigen Worten wie folgt beschreiben: will ein Mitgliedstaat von dem klassischen Verfahren, wie es für den öffentlichen Sektor üblich ist, in der Weise abweichen, daß er die Möglichkeit eines Nachprüfungsverfahrens, wie z. B. einer Aussetzung der Verfahren und Aufhebung der Entscheidungen, ausschließt, so kann er dies unter zwei Bedingungen tun: zum einen sind die betroffenen Auftraggeber einem regelmäßigen Bescheinigungsverfahren zu unterziehen, mit dem eine unabhängige, qualifizierte Person die generelle Übereinstimmung ihrer Beschaffungsverfahren mit den Gemeinschaftsvorschriften bescheinigt; zum anderen müssen wirksame einstweilige Rechtsbehelfe weiterhin zur Verfügung stehen, wobei jedoch der betroffene Auftraggeber in letzter Instanz entscheiden können muß, ob er einen Verstoß beseitigt oder statt dessen eine Geldbuße entrichtet.

15. Jedenfalls dürfte es wegen des gewerblichen und gemeinnützigen Charakters der Versorgungsbetriebe für Einzelpersonen schwieriger sein, eine wirksame vorläufige Maßnahme durchzusetzen, da die Versorgungsbetriebe damit argumentieren können, daß die Aussetzung von Verfahren unter Würdigung aller bedrohten Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses nicht gerechtfertigt ist; die vorgeschlagene Richtlinie versucht deshalb sicherzustellen, daß in allen Mitgliedstaaten Schadensersatzforderungen eine realistische Möglichkeit darstellen und die Auftraggeber veranlassen, die Gemeinschaftsvorschriften zu beachten. Insbesondere sollte von den betroffenen Parteien, die die Kosten der Angebotsbearbeitung oder Beteiligung an einem rechtswidrigen Verfahren erstattet haben wollen, nicht der Nachweis verlangt werden, daß sie bei ordnungsgemäßer Verfahrensabwicklung den Zuschlag erhalten hätten. Ein solcher Nachweis wäre in vielen Fällen kaum zu erbringen und würde dem Schadensersatzverfahren viel von seiner Wirkung als Anreiz zur Einhaltung der Rechtsvorschriften nehmen. So sollte der Nachweis genügen, daß ihre Chancen, den Zuschlag zu erhalten, beeinträchtigt wurden. Außerdem sollten Streitigkeiten über die genaue Höhe der Kosten ihrer Beteiligung dadurch begrenzt werden, daß ein nach dem Auftragswert bemessener Mindestbetrag festgesetzt wird, der zu zahlen ist, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Kosten in Wirklichkeit höher waren.

16. Andere Überlegungen gelten für Schadensersatzansprüche für sonstige Verluste (beispielsweise für entgangenen Gewinn). Diese werfen komplexe Fragen auf, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen spezifischer Konzepte für die Quantifizierung wirtschaftlicher Verluste gelöst werden. Das einschlägige Recht basiert häufig auf richterlichen Entscheidungen und hat allgemeine Geltung, auch außerhalb des Bereichs des öffentlichen Auftragswesens. Eine Harmonisierung dieser Konzepte würde sicherlich beträchtliche Schwierigkeiten mit sich bringen. Die relevanten Fragen sind deshalb im Augenblick weiterhin nach innerstaatlichem Recht, wie in der Ratsrichtlinie 89/665/EWG vorgesehen, zu lösen. Längerfristig wird zu prüfen sein, welche weiteren Schritte auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind.

17. Der Vorschlag sieht des weiteren einen schnell greifenden Korrekturmechanismus vor, dem zufolge die Kommission bestimmte Verfahren anwenden kann, wenn sie vor Abschluß eines Vertrages zu der Auffassung gelangt, daß bei einem Vergabeverfahren ein klarer und eindeutiger Verstoß gegen die Gemeinschaftsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen vorliegt. Dieser Korrekturmechanismus entspricht dem des Artikels 3 der Richtlinie 89/665/EWG und hat die gleiche Begründung. So müssen Rechtsbehelfe des einzelstaatlichen Rechts, so unverzichtbar sie sind, durch wirksame Interventionsmöglichkeiten auf Gemeinschaftsebene ergänzt werden. Unmittelbar betroffene Parteien werden in einer Intervention auf einzelstaatlicher Ebene möglicherweise nicht die beste in ihrem Interesse liegende Lösung sehen. Dennoch mag es zu gravierenden

[9]) In der englischen Fassung des Vorschlags wurde der ansonst gängige Begriff „audit" wegen der Gefahr der Verwechslung mit dem „financial audit" verworfen. Auch der Begriff „Zertifizierung" (englisch „certification") wurde verworfen, da er bereits im Zusammenhang mit den technischen Normen besetzt ist.

Verletzungen des gemeinschaftlichen Verdingungsrechts gekommen sein, durch die dessen Glaubwürdigkeit in Frage gestellt wurde. Die Kommission muß deshalb eine rasche Intervention auf einzelstaatlicher Ebene erwirken können, um nach Möglichkeit den Rechtsverstoß zu beseitigen, bevor ein nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht. Außerdem verbessern sich durch eine rasche Klärung strittiger Fälle die Chancen der Kommission, in entsprechenden Fällen rechtzeitig beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einstweilige Maßnahmen zu beantragen, wenn sie der Auffassung ist, daß auf einzelstaatlicher Ebene nicht die notwendigen Korrekturmaßnahmen getroffen worden sind.

18. Schließlich sieht der Vorschlag ein Schlichtungsverfahren auf Gemeinschaftsebene vor. Dieses soll allen betroffenen Parteien als ein nichtstreitiger Weg der Streitbeilegung offenstehen, unbeschadet der Möglichkeit eines Verfahrens wegen Vertragsverletzung nach Artikel 169 bzw. 170 EWGV, der möglichen Anwendung eines Korrekturmechanismus oder der nach innerstaatlichem Recht bestehenden Rechte des Antragstellers, des Auftraggebers oder jeder sonstigen Person, soweit sie sich nicht über eine Streitbeilegung untereinander geeinigt haben. Nach den Erfahrungen in einigen Mitgliedstaaten dürfte ein solches Verfahren nicht zuletzt deshalb sinnvoll sein, weil dadurch unnötiges Prozessieren vermieden werden kann. Von verschiedener Seite wurde dieser Möglichkeit großes Interesse entgegengebracht. Es erscheint daher sinnvoll, ein solches System zwecks praktischer Erprobung vorzusehen.

19. Angesichts der beträchtlichen Veränderungen, die mit der Richtlinie eingeführt werden, wie auch angesichts des zwangsläufig begrenzten Charakters einiger ihrer Bestimmungen, beispielsweise über den Schadensersatz, würde es sich empfehlen, nach einer angemessenen Zeit das Funktionieren der Richtlinie zu überprüfen. Der Vorschlag enthält deshalb entsprechende Vorschriften in Anlehnung an die Richtlinie 89/665/EWG.

II. Einzelkommentare

(a) Kapitel 1 und 2: Rechtsbehelfe auf einzelstaatlicher Ebene

20. Nach den Bestimmungen des Kapitels 1 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß jedem, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und dem durch einen behaupteten Rechtsverstoß ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht, angemessene Möglichkeiten einer unabhängigen Nachprüfung zur Verfügung stehen. Die Bestimmungen dieses Kapitels entsprechen größtenteils denen der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 89/665/EWG. Da es in vielen Fällen notwendig sein wird, eine frühzeitige Nachprüfung vor der Auftragsvergabe in die Wege zu leiten, ist die Möglichkeit einer vorläufigen Maßnahme im Wege der einstweiligen Verfügung — insbesondere Aussetzung des Vergabeverfahrens — vorgesehen. Des weiteren besteht eine Schadensersatzmöglichkeit, die aus den oben genannten Gründen auch eine spezifische Bestimmung über die Erstattung der Teilnahmekosten umfaßt.

21. Bei der Durchführung der Richtlinienbestimmungen wird den Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Flexibilität entsprechend ihren eigenen Konzepten der verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Nachprüfung einschließlich der Verfahrens- und sonstigen Bedingungen für solche Rechtsbehelfe belassen. Damit soll die Eingliederung der neuen Rechtsbehelfe in die bestehenden innerstaatlichen Strukturen erleichtert werden.

22. Im Interesse der Gleichwertigkeit der von verschiedenen nationalen Rechtsordnungen gebotenen grundlegenden Garantien müssen jedoch in den Fällen, in denen die Nachprüfungsinstanzen keine Gerichte sind, ihre Entscheidungen von einer Instanz nachgeprüft werden können, die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidung verlangen kann und sowohl vom Auftraggeber als auch von der ersten Prüfungsinstanz unabhängig ist. Diese Forderung war die zentrale Bestimmung, mit der seinerzeit die Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Richtlinie 89/665/EWG überwunden werden konnten.

23. Nach den Bestimmungen des Kapitels 2 können die Mitgliedstaaten in den Fällen, in denen nach ihrer Ansicht die klassischen Rechtsbehelfe wie die Aussetzung von Vergabeverfahren oder die Aufhebung von Entscheidungen von Auftraggebern aus den bereits genannten Gründen unangemessen sind, eine Alternativlösung wählen. Diese besonderen Rechtsbehelfe brauchen nicht an die Bedingung geknüpft zu werden, daß die betreffenden Versorgungsbetriebe einer regelmäßigen Bescheinigung über die Rechtskonformität ihrer Beschaffungssysteme unterliegen und daß zusätzlich wirksame vorläufige Maßnahmen zu Gebote stehen.

Artikel 1

24. In diesem Artikel wird der Grundsatz aufgestellt, daß Entscheidungen von Auftraggebern zu Vergabeverfahren, die unter den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie „Versorgungsbetriebe" fallen, wirksam und rasch auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, nachgeprüft werden können müssen. Der Geltungsbereich ist damit insofern umfassend abgedeckt, als Verstöße gegen sämtliche Bestimmungen der bereits vorgeschlagenen Richtlinie, mit denen den Versorgungsbetrieben zur Auflage gemacht wird, in einer bestimmten Art und Weise

zu handeln, unter die jeweiligen Nachprüfungsverfahren fallen. Zu diesem Zweck wird eigens auf Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie „Versorgungsbetriebe" verwiesen, der den Unternehmen, die unter die Alternativregelung für die Suche und Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Kohle und anderen Festbrennstoffen fallen, zur Auflage macht, die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung der Unternehmen über die beabsichtigten Beschaffungen, zu beachten.

25. Die in der vorgeschlagenen Richtlinie getroffene Unterscheidung zwischen einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und übrigen innerstaatlichen Bestimmungen darf nicht zu Diskriminierungen zwischen Unternehmen führen.

26. Den Mitgliedstaaten wird es freigestellt, detaillierte Bedingungen für die Nachprüfungsverfahren, beispielsweise Vorschriften für die Verfahrensförmlichkeiten oder Kosten, vorzuschreiben. Dabei dürfen die Mitgliedstaaten natürlich nicht denjenigen, der die Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht anwenden möchte, gegenüber demjenigen in irgendeiner Weise benachteiligen, der die Beseitigung eines Verstoßes gegen einzelstaatliche Vorschriften betreibt. Dies entspricht der vom Gerichtshof in unzähligen Fällen (beispielsweise Rechtssache 199/82 Amministrazione delle Finanze dello Stato gegen SpA San Giorgio [1983] EuGH 3595) vertretenen Auffassung, wonach die Bedingungen, unter denen Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht in Anspruch genommen werden können, nicht ungünstiger als die Bedingungen, unter denen Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen einzelstaatliches Recht zur Verfügung stehen, und nicht dergestalt sein dürfen, daß die Inanspruchnahme der Rechtsbehelfe illusorisch oder praktisch unmöglich ist.

27. Folglich müssen die Verfahren zumindest jedem zur Verfügung stehen, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und dem durch einen behaupteten Rechtsverstoß ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht. Das Nachprüfungsverfahren steht folglich denen offen, die ein berechtigtes Interesse am Ergebnis eines bestimmten Verfahrens haben oder hatten. Dennoch ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten verlangen können, daß derjenige, der ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten beabsichtigt, den Auftraggeber zuvor von dem behaupteten Rechtsverstoß und von der beabsichtigten Nachprüfung unterrichten muß. Dies hat den Vorteil, daß dadurch eine Möglichkeit der gütlichen Einigung vor einem formellen Nachprüfungsverfahren gewährleistet ist.

28. Dieser Artikel lehnt sich in seiner Struktur eng an den entsprechenden Artikel der Richtlinie 89/665/EWG an.

Artikel 2

29. Dieser Artikel regelt die vorzusehenden Rechtsbehelfe, ohne daß es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, zusätzliche Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen. Eine erste Gruppe von Rechtsbehelfen umfaßt vor allem vorläufige Maßnahmen, mit denen der behauptete Rechtsverstoß beseitigt oder weitere Schädigungen der betroffenen Interessen verhindert werden können. Hierzu gehören die Befugnis, das Verfahren zur Vergabe eines Auftrags oder die Durchführung einer Entscheidung eines Auftraggebers auszusetzen oder die Aussetzung zu veranlassen. Die zweite Gruppe von Rechtsbehelfen betrifft die Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen. Hierzu gehört die Befugnis, diskriminierende technische, wirtschaftliche oder finanzielle Spezifikationen in den Ausschreibungsunterlagen, in den Verdingungsunterlagen oder in jedem sonstigen sich auf das betreffende Vergabeverfahren beziehenden Dokument zu streichen oder die Streichung zu veranlassen. Der letzte Rechtsbehelf schließlich ist die Zuerkennung von Schadensersatz für einen durch den Rechtsverstoß entstandenen Schaden.

30. Die Mitgliedstaaten können die Befugnisse für die einzelnen Formen der Nachprüfung getrennten Instanzen übertragen. Dank dieser flexiblen Regelung können die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer innerstaatlichen Praxis Funktionen an verschiedene Instanzen übertragen. In einigen Fällen spiegeln diese Praktiken empfindliche verfassungsrechtliche Überlegungen sowie die unterschiedliche Konzeption der Gewaltentrennung zwischen Verwaltung und Gerichten wider. Da eine Verfahrensaussetzung möglicherweise nicht in allen Fällen die geeignete Lösung ist, sieht die vorgeschlagene Richtlinie vor, daß die Nachprüfungsverfahren als solche nicht notwendigerweise einen automatischen Suspensiveffekt auf die betreffenden Vergabeverfahren haben. Auch können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die zuständige Instanz bei der Prüfung der Frage, ob vorläufige Maßnahmen zu ergreifen sind, die Vor- und Nachteile abwägen kann. Die Interessen, die berücksichtigt werden können, schließen auch diejenigen anderer am Vergabeverfahren Beteiligter genauso mit ein, wie diejenigen von Personen, für die der Auftraggeber eine Dienstleistung verrichtet und sogar die Öffentlichkeit im allgemeinen. Die Ablehnung einer vorläufigen Maßnahme präjudiziert in diesem Fall nicht das Ergebnis anderer Forderungen, die ein Antragsteller möglicherweise geltend macht. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß bei Schadensersatzansprüchen, die sich auf die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung gründen, die angefochtene Entscheidung zunächst aufgehoben worden oder für rechtswidrig befunden sein muß.

31. Die Wirkungen der Ausübung der Nachprüfungsbefugnisse werden sich nach dem einzelstaatlichen Recht richten. Abgesehen von dem Fall, in dem ein Mitgliedstaat als Vorbedingung für die Zuerkennung von Schadensersatz die Aufhebung

der angefochtenen Entscheidung verlangt, kann er die Befugnisse der Nachprüfungsinstanz nach dem Vertragsschluß im Anschluß an die Zuschlagserteilung auf die Zuerkennung von Schadensersatz beschränken. Die Bestimmung über den Schadensersatzanspruch ist eine in ihrer Wirkung begrenzte Maßnahme, mit der sichergestellt werden soll, daß Schadensersatzforderungen in allen Mitgliedstaaten in der Praxis auch möglich sind. Angesichts der bei der Verfahrensaussetzung und gleichwertiger vorläufiger Maßnahmen zu erwartenden Schwierigkeiten wird die Möglichkeit, Schadensersatz zu verlangen, ein besonders wichtiger Teil des Systems sein. Eine weitreichende Harmonisierung bei der Schadensbemessung ist beim derzeitigen Stand der Dinge ein unrealistisches Ziel. Eine weniger ehrgeizige Maßnahme, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, ist nicht nur realistisch, sondern reicht auch aus, um die derzeitigen Ziele der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Auftragswesens zu erreichen. In jedem Fall müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Entscheidungen der Nachprüfungsinstanzen wirksam durchgesetzt werden können. Zur Sicherung der Transparenz müssen Nachprüfungsinstanzen, die keine Gerichte sind, ihre Entscheidungen schriftlich begründen. Außerdem muß jede behauptete rechtswidrige Maßnahme der Nachprüfungsinstanz oder jeder behauptete Verstoß bei der Ausübung ihrer Befugnisse im Wege der Klage oder der Nachprüfung bei einer anderen Instanz, die den Gerichtshof nach Artikel 177 EWGV anzurufen befugt und sowohl vom Auftraggeber als auch von der ersten Nachprüfungsinstanz unabhängig ist, nachgeprüft werden können. Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, daß die Nachprüfungssysteme gleichwertige Garantien hinsichtlich der wirksamen Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Auftragswesens bieten. Mit der Befassung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung soll außerdem eine in sich geschlossene Entwicklung des Fallrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Können die Entscheidungen dieses Gerichts oder dieser anderen unabhängigen Instanz nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden, so ist Artikel 177 Abs. 3 EWG-Vertrag gemäß der Auslegung durch den Gerichtshof anwendbar.

32. Dieser Artikel entspricht in seiner Struktur dem entsprechenden Artikel der Richtlinie 89/665/EWG.

Artikel 3

33. In diesem Artikel werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, ein Bescheinigungssystem einzuführen, wonach bei Auftraggebern, denen die Konformität mit dem in Kapitel 2 erläuterten System bescheinigt wurde, insbesondere von dem Verfahren zur Aussetzung der Auftragsvergabe oder zur Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen einschließlich rechtswidriger Spezifikationen abgesehen werden kann. Diese Auftraggeber können jedoch Gegenstand anderer vorläufiger Maßnahmen sein, mit denen behauptete Rechtsverstöße beseitigt oder weitere Schädigungen der betroffenen Interessen verhindert werden sollen und Personen, die durch den Rechtsverstoß geschädigt worden sind, Schadensersatz zuerkannt werden kann.

34. Mit der Einführung dieses Systems sollen Besorgnisse zerstreut werden, die hinsichtlich der realen Möglichkeit einer Verfahrensaussetzung oder Aufhebung von Entscheidungen in bestimmten Sektoren, in denen die Einhaltung von Terminen von existenzieller Bedeutung ist, geäußert worden sind; gleichzeitig soll damit sichergestellt werden, daß die betreffenden Versorgungsbetriebe wirksamen Maßnahmen unterworfen werden, die gewährleisten, daß sie die Auflagen des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Auftragswesens im allgemeinen wie auch in spezifischen Fällen einschließlich solcher Fälle, in denen vor der Auftragsvergabe Probleme entstehen, erfüllen.

35. Das Bescheinigungssystem bietet Gelegenheit zu einer regelmäßigen und systematischen Kontrolle des gesamten Beschaffungssystems der Auftraggeber. Da die Auftraggeber mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß ihre Entscheidungen unter die Nachprüfung einer unabhängigen, qualifizierten Instanz fallen, dürfte das System somit eindeutig präventive Wirkung haben.

36. Da das Bescheinigungssystem die Beschaffungspraxis eines Versorgungsbetriebs insgesamt betrifft, sieht es keine Rechtsbehelfe für bestimmte Forderungen individueller Personen vor. Auftraggeber, die unter das Bescheinigungssystem fallen, können deshalb nach wie vor zur Leistung von Schadensersatz an durch einen Rechtsverstoß geschädigte Personen gemäß Artikel 2 herangezogen werden. Artikel 3 Buchstabe b sieht außerdem vor, daß weiterhin wirksame vorläufige Maßnahmen ergriffen werden können, um einen behaupteten Rechtsverstoß zu beseitigen oder einen weiteren Schaden für die betroffene Person zu verhindern. Die Einzelheiten dieser vorläufigen Maßnahmen sind in Artikel 11 festgelegt.

Artikel 4

37. Eine von einer entsprechend befugten Person mindestens einmal jährlich erteilte Bescheinigung stellt eine effiziente, aktualisierte Grundlage dar, um Beschaffungspraktiken und -verfahren zu beurteilen.

Artikel 5

38. Ernennung und Beendigung der Amtszeit der Personen, die die Beschaffungsverfahren und -praktiken bescheinigen, unterliegen dem Grundsatz der Unabhängigkeit.

Artikel 6

39. Dieser Artikel regelt, über welche Eigenschaften und Qualifikationen die für die Bescheinigung zuständigen Personen verfügen müssen, damit ihre Unabhängigkeit und berufliche Eignung gewährleistet sind.

Artikel 7

40. Dieser Artikel regelt den Gegenstand der Bescheinigung. Geprüft wird, inwieweit der Auftraggeber potentiellen Lieferanten und Auftragnehmern angemessene Möglichkeiten zur Erlangung von Aufträgen in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Vorschriften über die Auftragsvergabe bietet, insoweit die Verfahren und Praktiken des Auftraggebers rechtskonform sind.

Artikel 8

41. Dieser Artikel bestimmt, welche Mindestangaben der schriftliche Bericht zu enthalten hat, den die die Bescheinigung ausstellenden Personen vorzulegen verpflichtet sind. Erfordernisse dieser Art sind wichtig für die Transparenz und sollen gewährleisten, daß der Bericht ein nützliches Instrument darstellt.

Artikel 9

42. Dieser Artikel bestimmt, wer eine Kopie des von den Bescheinigungsinstanzen erstellten Berichts verlangen kann. Er ermöglicht also die Kontrolle durch die Interessenten, die Kommission und die zuständigen einzelstaatlichen Behörden.

Artikel 10

43. Dieser Artikel schreibt vor, daß Auftraggeber, die die Ausnahmeregelung des Artikels 3 dieses Vorschlags in Anspruch nehmen, in den gemäß Artikel 16 und 17 der Richtlinie im Amtsblatt zu veröffentlichenden Ausschreibungsbekanntmachungen und sonstigen regelmäßigen Bekanntmachungen die allgemeine Art der für sie geltenden Ausnahmeregelung angeben müssen.

Artikel 11

44. Die Bescheinigungsverfahren regeln nicht unmittelbar die besonderen Probleme betroffener Lieferanten oder Auftragnehmer, obgleich sie Fakten offenlegen können, die den genannten Personen ein Handeln ermöglichen. Schadensersatzansprüche, so wichtig sie in dem System sind, lassen die Frage einer Behebung von Rechtsverstößen während eines laufenden Vergabeverfahrens unberührt. Die in diesem Artikel vorgesehenen Rechtsbehelfe erlauben deshalb die Beseitigung eines Rechtsverstoßes, ohne unmittelbar in den internen Beschlußfassungsprozeß des Auftraggebers einzugreifen. Konflikte mit verfassungsrechtlich geschützten Freiheiten des Auftraggebers werden damit vermieden, gleichzeitig werden den Betroffenen aber wirksame Maßnahmen zur Wahrnehmung ihrer Interessen zur Verfügung gestellt.

45. Die Höhe des Geldbetrags, der zu zahlen ist, wenn ein Rechtsverstoß nicht vermieden oder beseitigt wird, muß so festgesetzt werden, daß eine abschreckende Wirkung entsteht. In jedem Fall sollte dieser Betrag die Kosten der Angebotsausarbeitung oder Teilnahme am Ausschreibungsverfahren decken. Um die Quantifizierung dieser Kosten zu erleichtern, wird ähnlich wie in Artikel 2 Abs. 7 ein Mindestbetrag entsprechend dem voraussichtlichen Auftragswert festgesetzt.

(b) Kapitel 3: Korrekturmechanismus

46. In diesem Kapitel wird ein Korrekturmechanismus eingeführt, dem zufolge die Kommission vor Abschluß eines Vertrages in Fällen eingreifen kann, in denen sie zur Auffassung gelangt, daß bei einem Vergabeverfahren ein klarer und eindeutiger Verstoß gegen die Gemeinschaftsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen vorliegt. Dieser Mechanismus präjudiziert jedoch nicht das Recht der Kommission oder eines Mitgliedstaats, gegen einen Mitgliedstaat das Verfahren nach Artikel 169 bzw. 170 EWG-Vertrag wegen Vertragsverletzung einzuleiten.

Artikel 12

47. Dieser Artikel regelt, wie die Kommission vorzugehen hat. Er steht in Parallele mit Artikel 3 der Richtlinie 89/665/EWG [10]).

(c) Kapitel 4: Schlichtung

48. Mit den Bestimmungen dieses Kapitels wird zusätzlich zu den auf nationaler Ebene bestehender Verfahren ein Schlichtungsverfahren auf Gemeinschaftsebene als Mittel einer außergerichtlichen Streitbeilegung eingeführt. Das Schlichtungsverfahren kann von jedem in Anspruch genommen werden, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag in dem fraglichen Sektor hat und dem ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht. Die Kommission bzw. die innerstaatlichen Behörden des Mitgliedstaats sind jedoch verpflichtet, zuvor den zuständigen Beratenden Ausschuß zu befassen. Die Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens präjudiziert nicht die Möglichkeit, ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 bzw. 170 EWG-Vertrag einzuleiten oder den in Kapitel 3 des Vorschlags vorgese-

[10]) Siehe Fußnote 5 oben.

henen Korrekturmechanismus in Anspruch zu nehmen. Ebensowenig werden damit die Rechte der streitenden Parteien nach innerstaatlichem Recht präjudiziert, sofern sie sich nicht untereinander über die Streitbeilegung geeinigt haben.

Artikel 13

49. Dieser Artikel regelt, wer das Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen kann. Der Artikel besagt, daß jeder, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat und dem im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren durch einen behaupteten Verstoß gegen die Gemeinschaftsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen oder gegen die diese Vorschriften umsetzenden innerstaatlichen Vorschriften ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht, durch schriftliche Anzeige an die Kommission oder an die in Anhang I des Vorschlags aufgeführten innerstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten das Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen kann. Der betroffenen Person steht es frei, die Anzeige an die Kommission oder an die betreffenden innerstaatlichen Behörden zu richten.

Artikel 14

50. Dieser Artikel legt die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens dar. Sowohl der das Verfahren in Anspruch nehmenden Person als auch dem Auftraggeber ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu der Angelegenheit zu äußern. Die Arbeitsgruppe bemüht sich nach Kräften um eine Lösung des Streitfalls, indem sie Empfehlungen an die Parteien richtet und sie auffordert, diesen Empfehlungen nachzukommen. Erforderlichenfalls faßt die Arbeitsgruppe Mehrheitsbeschlüsse. Die Empfehlungen sind jedoch nicht rechtsverbindlich, und den Parteien drohen keine Sanktionen, wenn sie den Empfehlungen nicht nachkommen; gleichwohl gilt das ganze Verfahren unbeschadet der in Artikel 18 des Vorschlags vorgesehenen Möglichkeiten. Die Arbeitsgruppe berichtet dem Ausschuß über ihre Arbeit und etwaige Ergebnisse. Entsprechend der nichtstreitigen Art des Verfahrens tragen die Parteien des Schlichtungsverfahrens ihre Kosten selbst.

Artikel 15

51. Der erste Absatz dieses Artikels stellt sicher, daß es nicht zu Konflikten zwischen dem Schlichtungsverfahren und dem Nachprüfungsverfahren auf nationaler Ebene kommt. Der zweite Absatz bestimmt, daß das Schlichtungsverfahren eine etwaige Klage nach Artikel 169 bzw. 170 EWGV oder die Möglichkeit einer Anwendung des im Vorschlag vorgesehenen Korrekturmechanismus nicht präjudiziert. Ebensowenig präjudiziert das Schlichtungsverfahren die Rechte der dieses Verfahren in Anspruch nehmenden Person und des Auftraggebers nach innerstaatlichem Recht oder die Rechte jeder anderen Person, sofern sie sich nicht untereinander über die Streitbeilegung geeinigt haben.

(d) Kapitel 5: Schlußbestimmungen

52. Dieses Kapitel enthält die notwendigen Bestimmungen, damit die Regelung nach einer angemessenen Anwendungsdauer vor dem 1. Januar 1996 überprüft (Artikel 16) und die notwendigen Maßnahmen nach dem in der Richtlinie „Versorgungsbetriebe" festgelegten Zeitplan erlassen und durchgeführt werden können (Artikel 17).

Anhang

Dieser Anhang gibt die Artikel der Richtlinie 89/665/EWG an, die mit den Vorschriften dieses Vorschlages übereinstimmen.

Richtlinie 89/665	Dieser Vorschlag
Artikel 1	Artikel 1
1	1
2	2
3	3
Artikel 2	Artikel 2
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
Artikel 3	Artikel 12
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
Artikel 4	Artikel 16
1	1
2	2
Artikel 6	Artikel 18

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie .../.../... betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor [4]) enthält keine spezifischen Vorschriften, mit denen sich ihre tatsächliche Anwendung sicherstellen läßt.

Die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge [5]) bezieht sich nur auf die Vergabeverfahren im Bereich der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge [6]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/440/EWG [7]), und der Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge [8]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/295/EWG [9]).

Die auf einzelstaatlicher Ebene und auf Gemeinschaftsebene derzeit vorhandenen Mechanismen zur Durchsetzung dieser Regeln sind nicht immer ausreichend, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften vor allem dann zu gewährleisten, wenn Verstöße noch beseitigt werden können.

Die Öffnung des Auftragswesens in den genannten Sektoren für den gemeinschaftsweiten Wettbewerb setzt eine beträchtliche Verstärkung der Garantien im Bereich der Transparenz und der Nichtdiskriminierung voraus. Damit diese Öffnung konkret umgesetzt werden kann, müssen für den Fall von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, Möglichkeiten einer wirksamen und raschen Nachprüfung bestehen.

Der Umstand, daß in einigen Mitgliedstaaten keine wirksamen oder nur unzulängliche Nachprüfungsverfahren bestehen, hält die Unternehmen der Gemeinschaft davon ab, sich um Aufträge in dem Staat des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers zu bewerben. Deshalb müssen die betreffenden Mitgliedstaaten Abhilfe schaffen.

Angesichts der Kürze der Verfahren zur Vergabe von Aufträgen müssen die für die Nachprüfung zuständigen Stellen vor allem in der Lage sein, rasche und wirksame vorläufige Maßnahmen zu treffen, um Rechtsverstöße während der Verfahren zu beseitigen oder zu vermeiden.

In allen Mitgliedstaaten müssen geeignete Verfahren geschaffen werden, um die Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen und die Entschädigung der durch einen Verstoß Geschädigten zu ermöglichen.

Den Auftraggebern müssen unabhängig von ihrem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Status gleiche Behandlung und gleiche Garantien gesichert werden.

Um die Besonderheiten einiger Rechtsordnungen zu berücksichtigen, muß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, für bestimmte Gruppen von Auftraggebern eine Kontrollregelung vorzuschreiben, die auf einer von einer unabhängigen Stelle ausgestellten Bescheinigung basiert. Dieses Verfahren muß so ausgestaltet werden, daß die Transparenz und nichtdiskriminierende Vergabe von Aufträgen in unverminderter Weise gewährleistet sind.

Falls die Unternehmen selbst kein Nachprüfungsverfahren anstrengen, können bestimmte Verstöße nur beseitigt werden, wenn ein eigenes System hierfür geschaffen wird.

Die Kommission muß daher, wenn ihres Erachtens in einem Verfahren zur Vergabe eines Auftrags ein klarer und eindeutiger Verstoß begangen wurde, bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats und dem Auftraggeber mit dem Ziel tätig werden können, daß ein Verstoß umgehend behoben wird.

Es muß die Möglichkeit einer nichtstreitigen Schlichtung auf Gemeinschaftsebene geschaffen werden.

---

1) ABl. Nr. L
2) ABl. Nr. L
3) ABl. Nr. L
4) ABl. Nr. L
5) ABl. Nr. L 395, 30. Dezember 1989, S. 33
6) ABl. Nr. L 185, 16. August 1971, S. 5
7) ABl. Nr. L 210, 21. Juli 1989, S. 1
8) ABl. Nr. L 13, 15. Januar 1977, S. 1
9) ABl. Nr. L 127, 20. Mai 1988, S. 1

Die Wirksamkeit der Anwendung dieser Richtlinie sollte vor dem 1. Januar 1996 anhand von Angaben der Mitgliedstaaten über das Funktionieren der einzelstaatlichen Nachprüfungsverfahren überprüft werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel 1

Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Entscheidungen von Auftraggebern wirksam und vor allem möglichst rasch nach Maßgabe der nachstehenden Artikel, insbesondere des Artikels 2 Abs. 8, auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, hinsichtlich

a) der in den Anwendungsbereich der Richtlinie . . ./. . ./. . .[10]) fallenden Auftragsvergabeverfahren und

b) hinsichtlich des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe a derselben Richtlinie im Falle der Auftraggeber, auf die die besagte Bestimmung Anwendung findet,

nachgeprüft werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die in dieser Richtlinie getroffene Unterscheidung zwischen einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und sonstigen innerstaatlichen Bestimmungen nicht zu Diskriminierungen zwischen Unternehmen führt, die im Rahmen eines Auftragsvergabeverfahrens einen Schaden geltend machen könnten.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß das Nachprüfungsverfahren entsprechend den gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten festzulegenden Bedingungen zumindest jedem zur Verfügung steht, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und dem durch einen behaupteten Rechtsverstoß ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht. Die Mitgliedstaaten können insbesondere verlangen, daß derjenige, der ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten beabsichtigt, den Auftraggeber zuvor von dem behaupteten Rechtsverstoß und von der beabsichtigten Nachprüfung unterrichten muß.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß für die in Artikel 1 genannten Nachprüfungsverfahren die erforderlichen Befugnisse vorgesehen werden,

a) damit so schnell wie möglich im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufige Maßnahmen ergriffen werden können, um den behaupteten Rechtsverstoß zu beseitigen oder weitere Schädigungen der betroffenen Interessen zu verhindern; dazu gehören Maßnahmen, um das Auftragsvergabeverfahren auszusetzen oder die Aussetzung zu veranlassen, oder Maßnahmen der Durchführung jeder sonstigen Entscheidung der Auftraggeber;

b) damit die Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen, einschließlich der Streichung diskriminierender technischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Spezifikationen in den Ausschreibungsunterlagen, in den Verdingungsunterlagen oder in jedem sonstigen sich auf das betreffende Vergabeverfahren beziehenden Dokument vorgenommen oder veranlaßt werden kann;

c) damit denjenigen, die durch den Rechtsverstoß geschädigt worden sind, Schadensersatz zuerkannt werden kann.

(2) Die in Absatz 1 genannten Befugnisse können getrennt mehreren Instanzen übertragen werden, die für das Nachprüfungsverfahren unter verschiedenen Gesichtspunkten zuständig sind.

(3) Die Nachprüfungsverfahren haben als solche nicht notwendigerweise einen automatischen Suspensiveffekt auf die betreffenden Vergabeverfahren.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die zuständige Instanz bei Prüfung der Frage, ob vorläufige Maßnahmen zu ergreifen sind, deren voraussehbare Folgen für alle möglicherweise geschädigten Interessen sowie das Interesse der Allgemeinheit berücksichtigen kann, und daß sie beschließen kann, diese Maßnahmen nicht zu ergreifen, wenn deren nachteilige Folgen die damit verbundenen Vorteile überwiegen könnten. Die Ablehnung der vorläufigen Maßnahmen beeinträchtigt nicht die sonstigen Rechte des Antragstellers.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß bei Schadensersatzansprüchen, die auf die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung gestützt werden, diese zunächst von einer mit den dafür erforderlichen Befugnissen ausgestatteten Instanz aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt worden sein muß.

(6) Die Wirkungen der Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse auf den nach Zuschlagserteilung geschlossenen Vertrag richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht. Abgesehen von dem Fall, in dem eine Entscheidung vor Zuerkennung von Schadensersatz aufgehoben werden muß, kann ein Mitgliedstaat ferner vorsehen, daß nach dem Vertragsschluß im Anschluß an die Zuschlagserteilung die Befugnisse der Nachprüfungsinstanz darauf beschränkt werden, einer durch einen Rechtsverstoß geschädigten Person Schadensersatz zuzuerkennen.

(7) Wird Schadensersatz für die Kosten der Vorbereitung eines Angebots oder für die Kosten der Teilnahme an einem Auftragsvergabeverfahren beansprucht, so hat die Schadensersatz fordernde Person nachzuweisen, daß ein Verstoß gegen die Gemeinschaftsvorschriften für das Auftragswesen oder gegen einzelstaatliche Vorschriften zur Umsetzung dieser Vorschriften vorliegt und daß dieser Verstoß ihre

[10]) Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, siehe ABl. Nr. C 264, 16. Oktober 1989, S. 22.

Chance beeinträchtigt, den Zuschlag zu erhalten. Sie braucht nicht nachzuweisen, daß sie ohne diesen Rechtsverstoß den Auftrag erhalten hätte. Diese Kosten werden mit 1 % des Auftragswertes angesetzt, es sei denn, die Schadensersatz fordernde Person weist nach, daß ihre Kosten höher waren.

(8) Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß die Entscheidungen der für Nachprüfungsverfahren zuständigen Instanzen wirksam durchgesetzt werden können.

(9) Eine für Nachprüfungsverfahren zuständige Instanz, die kein Gericht ist, muß ihre Entscheidung stets schriftlich begründen. Ferner ist in diesem Falle sicherzustellen, daß eine behauptete rechtswidrige Maßnahme der Nachprüfungsinstanz oder ein behaupteter Verstoß bei der Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse zum Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung oder einer Nachprüfung bei einer anderen gegenüber dem Auftraggeber und der Nachprüfungsinstanz unabhängigen Instanz, die ein Gericht im Sinne des Artikels 177 des Vertrages ist, gemacht werden kann.

Für Ernennung und Ende der Amtszeit der Mitglieder dieser unabhängigen Instanz gelten bezüglich der für ihre Ernennung zuständigen Behörde, der Dauer ihrer Amtszeit und ihrer Absetzbarkeit die gleichen Bedingungen wie für Richter. Zumindest der Vorsitzende dieser unabhängigen Instanz muß die juristischen und beruflichen Qualifikationen eines Richters besitzen. Die unabhängige Instanz trifft ihre Entscheidungen in einem Verfahren, in dem beide Seiten gehört werden; ihre Entscheidungen sind in der von den Mitgliedstaaten jeweils zu bestimmenden Weise rechtsverbindlich.

Kapitel 2

Bescheinigungsverfahren

Artikel 3

Es steht den Mitgliedstaaten frei, für dieselben nach objektiven Merkmalen festgelegten Gruppen von Auftraggebern die in Artikel 4 bis 10 vorgesehene Regelung anstelle des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a, betreffend die Aussetzung von Vergabeverfahren und die Durchführung von Entscheidungen des Auftraggebers, sowie des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe b vorzuschreiben. Dies gilt jedoch nur, wenn die nach Kapitel 1 einzuführenden Nachprüfungsverfahren vorläufige Maßnahmen im Sinne des Artikels 11 vorsehen.

Artikel 4

Über die Beschaffungsverfahren und -praktiken der Auftraggeber werden mindestens einmal jährlich von einer oder mehreren hierzu nach einzelstaatlichem Recht befugten Personen Bescheinigungen ausgestellt.

Artikel 5

Für Ernennung und Beendigung der Amtszeit der Personen, die Bescheinigungen über die Beschaffungsverfahren und -praktiken der Auftraggeber ausstellen, sind entweder eine hierfür von den Mitgliedstaaten bezeichnete Behörde oder — mit vorheriger Zustimmung einer solchen zuständigen Behörde — die Auftraggeber selbst zuständig. Die zuständige Behörde muß von den Auftraggebern unabhängig sein.

Artikel 6

Personen, die Bescheinigungen über die Beschaffungsverfahren und -praktiken der Auftraggeber ausstellen, müssen

a) von den Auftraggebern unabhängig sein;

b) Inhaber eines Hochschulabschlußzeugnisses im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates [11]) sein;

c) Personen sein, die aufgrund der Tatsache, daß sie

   (i) eine von dem Mitgliedstaat veranstaltete oder anerkannte Prüfung ihrer beruflichen Eignung bestanden haben und

   (ii) eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet des Verdingungsrechts und der Verdingungspraxis im Tätigkeitsbereich der betreffenden Auftraggeber besitzen,

   über Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Verdingungsrechts und der Verdingungspraxis verfügen.

Artikel 7

Die Personen, die über die Beschaffungsverfahren und -praktiken der Auftraggeber Bescheinigungen ausstellen, haben zu prüfen, ob diese Verfahren und Praktiken im Einklang mit den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Vorschriften für das Auftragswesen standen und potentiellen Lieferanten und Auftragnehmern eine angemessene Möglichkeit zur Erlangung von Aufträgen geboten haben.

Artikel 8

Die Personen, die über die Beschaffungsverfahren und -praktiken von Auftraggebern Bescheinigungen ausstellen, erstellen einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Arbeit. Der Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

a) Angaben darüber, ob die Beschaffungsverfahren und -praktiken der Auftraggeber potentiellen Lieferanten und Auftragnehmern eine angemessene

---
[11]) ABl. Nr. L 19 vom 24. Januar 1989, S. 16.

Möglichkeit zur Erlangung von Aufträgen geboten haben;

b) Bemerkungen über Verstöße gegen die einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Vorschriften für das Auftragswesen;

c) in den Fällen, in denen Unzulänglichkeiten hinsichtlich des Buchstaben a oder b festgestellt wurden, Empfehlungen betreffend die Maßnahmen, die notwendig sind, um eine Wiederholung in Zukunft zu verhindern.

Artikel 9

Der Bericht nach Artikel 8

a) wird von den Auftraggebern interessierten Personen zur Verfügung gestellt, die auf Antrag Kopien erhalten; hierfür kann ein Preis in Rechnung gestellt werden, der die Kosten des Kopierens und des Versands nicht überschreitet;

b) wird von den Auftraggebern der Kommission und jeder zuständigen Behörde mitgeteilt, die von einem Mitgliedstaat, unter dessen Recht der Auftraggeber fällt, bezeichnet wird.

Auf der Grundlage dieser Berichte kann die Kommission regelmäßig erscheinende zusammenfassende Berichte im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichen.

Artikel 10

(1) Auftraggeber, für die Regelung nach Artikel 4 bis 9 gilt, geben nach Maßgabe des Absatzes 2 in den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 16 und 17 der Richtlinie . . ./. . ./. . .[12]) zu veröffentlichenden Vergabebekanntmachungen und regelmäßigen Bekanntmachungen die allgemeine Art dieser Regelung an.

(2) Der erste Punkt der Bekanntmachung endet mit dem Satz:
„Der Auftraggeber ist der Bescheinigungsregelung unterworfen und unterliegt demzufolge nicht bestimmten in Artikel . . . der Richtlinie . . ./. . ./. . . genannten Befugnissen, insbesondere hinsichtlich

(a) der Aussetzung von Vergabeverfahren;

(b) der Aufhebung von Entscheidungen."

Teil (a) oder (b) des Satzes wird, falls nicht zutreffend, gestrichen.

Artikel 11

(1) Unter den in Kapitel 1 genannten Bedingungen gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß eine Nachprüfungsinstanz befugt ist, so schnell wie möglich im Wege der einstweiligen Verfügung jederzeit zu erklären, daß nach den ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen in einem Vergabeverfahren ein Rechtsverstoß begangen worden ist oder begangen zu werden droht und daß der Auftraggeber den Rechtsverstoß zu beseitigen bzw. zu vermeiden hat. Die Nachprüfungsinstanz kann außerdem für den Fall, daß der Rechtsverstoß nicht beseitigt bzw. vermieden wird, die Zahlung eines Geldbetrags an die eine Nachprüfung beantragende Person oder Personen anordnen. Die Zahlung kann an den Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung darüber geknüpft werden, daß der Rechtsverstoß begangen worden ist.

(2) Die für die Festsetzung des nach Absatz 1 zu zahlenden Geldbetrags zuständige Nachprüfungsinstanz legt die Höhe dieses Betrags so fest, daß der Auftraggeber davon abgehalten wird, den Rechtsverstoß zu begehen oder fortzusetzen. Der Geldbetrag deckt mindestens die Kosten der Erstellung eines Angebots oder der Teilnahme an dem Vergabeverfahren, die der die Nachprüfung beantragenden Person entstanden sind. Die Höhe dieser Kosten wird auf 1 % des Auftragswertes angesetzt, es sei denn, die die Nachprüfung beantragende Person weist nach, daß ihre Kosten höher waren. Die Anordnung zur Zahlung eines Geldbetrags nach Maßgabe dieses Artikels steht weiteren Forderungen der betroffenen Person nach Erstattung der Kosten entgegen, die die Nachprüfungsinstanz in der Zahlungsanordnung berücksichtigt hat.

Kapitel 3

Korrekturmechanismen

Artikel 12

(1) Die Kommission kann die in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren anwenden, wenn sie vor Abschluß eines Vertrages zu der Auffassung gelangt, daß bei einem Vergabeverfahren im Sinne der Richtlinie . . ./. . ./. . .[13]) oder im Zusammenhang mit Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der gleichen Richtlinie im Falle eines Auftraggebers, auf den besagte Bestimmung Anwendung findet, ein klarer und eindeutiger Verstoß gegen die Gemeinschaftsvorschriften für das Auftragswesen vorliegt.

(2) Die Kommission teilt dem Mitgliedstaat und dem Auftraggeber mit, aus welchen Gründen sie einen klaren und eindeutigen Verstoß als gegeben ansieht, und fordert dessen Beseitigung.

(3) Innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der in Absatz 2 genannten Mitteilung übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission

a) die Bestätigung, daß der Verstoß beseitigt wurde, oder

b) eine Begründung dafür, weshalb der Verstoß nicht beseitigt wurde, oder

c) die Mitteilung, daß das betreffende Vergabeverfahren entweder auf Initiative des Auftraggebers oder aber in Wahrnehmung der in Artikel 2 Abs. 1

[12]) ABl. Nr. C 264 vom 16. Oktober 1989, S. 22.

[13]) ABl. Nr. C 264 vom 16. Oktober 1989, S. 22.

Buchstabe a vorgesehenen Befugnisse ausgesetzt wurde.

(4) Bei einer Begründung nach Abs. 3 Buchstabe b kann insbesondere geltend gemacht werden, daß der behauptete Rechtsverstoß bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens oder eines anderen Verfahrens nach Artikel 2 Abs. 9 ist. In diesem Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission alsbald vom Ausgang dieser Verfahren.

(5) Hat ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 Buchstabe c mitgeteilt, daß ein Vergabeverfahren ausgesetzt wurde, so ist die Beendigung der Aussetzung oder die Eröffnung eines neuen Vergabeverfahrens, das sich ganz oder teilweise auf das frühere Vergabeverfahren bezieht, der Kommission bekanntzugeben. In der neuen Mitteilung bestätigt der Mitgliedstaat entweder, daß der behauptete Rechtsverstoß beseitigt wurde, oder er gibt eine Begründung dafür, weshalb der Verstoß nicht beseitigt wurde.

Kapitel 4

Schlichtung

Artikel 13

Jeder, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag im Sinne der Richtlinie . . ./. . ./. . .[14]) hat oder hatte und dem im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Vergabe dieses Auftrags durch einen behaupteten Verstoß gegen die Gemeinschaftsvorschriften für das Auftragswesen oder gegen einzelstaatliche Vorschriften zur Umsetzung dieses Gemeinschaftsrechts ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht, kann durch schriftliche Anzeige bei der Kommission oder bei den im Anhang genannten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten das in diesem Kapitel vorgesehene Verfahren in Anspruch nehmen.

Artikel 14

(1) Sind die Kommission oder die nationalen Behörden eines Mitgliedstaats der Auffassung, daß gemäß einer Anzeige nach Artikel 13 ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht begangen worden ist, so können sie den Beratenden Ausschuß für das öffentliche Auftragswesen oder bei Auftraggebern, zu deren Tätigkeiten der Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit gehört, den Beratenden Ausschuß für das Vergabewesen im Telekommunikationssektor befassen.

(2) Der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses beruft alsbald eine Arbeitsgruppe ein, der mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses und er selbst oder ein anderer von ihm benannter Kommissionsbediensteter angehören. Die Arbeitsgruppe tritt im Regelfall binnen zehn Arbeitstagen nach Befassung des betreffenden Ausschusses zusammen. Sie kann auf Vorschlag eines Mitglieds beschließen, höchstens zwei weitere Personen als Sachverständige, die sie in ihrer Arbeit beraten, hinzuzuziehen. Jedes weitere Mitglied des Ausschusses kann an den Sitzungen der Arbeitsgruppe als Beobachter teilnehmen.

(3) Die Arbeitsgruppe gibt der Person, die dieses Verfahren in Anspruch nimmt, dem Auftraggeber und jedem sonstigen Bewerber oder Bieter in dem Vergabeverfahren, auf das sich die Anzeige bezieht, Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich zu der Sache zu äußern.

(4) Die Arbeitsgruppe bemüht sich, unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu einem Einverständnis zwischen den Parteien zu gelangen.

(5) Die Arbeitsgruppe berichtet dem Ausschuß über ihre Arbeit und etwaige Ergebnisse.

(6) Die Person, die das Verfahren in Anspruch nimmt, und der Auftraggeber kommen für die Kosten ihrer Beteiligung am Verfahren auf.

Artikel 15

(1) Betreibt ein anderer Betroffener im Sinne des Artikels 13 als die Person, die das Schlichtungsverfahren in Anspruch nimmt, im Zusammenhang mit einem bestimmten Vergabeverfahren ein gerichtliches oder sonstiges Nachprüfungsverfahren oder ein Nachprüfungsverfahren gemäß Artikel 2 Abs. 9, so setzt der Auftraggeber die Arbeitsgruppe davon in Kenntnis. Der Vorsitzende unterrichtet den Betroffenen, daß das Schlichtungsverfahren in Anspruch genommen worden ist, und fordert ihn auf, binnen einer von der Arbeitsgruppe festzulegenden Frist mitzuteilen, ob er dem Schlichtungsverfahren beizutreten bereit ist. Zeigt der Betroffene innerhalb der gesetzten Frist nicht seine Bereitschaft zum Beitritt zu dem Verfahren an und vertritt die Arbeitsgruppe, erforderlichenfalls im Wege des Mehrheitsbeschlusses, die Auffassung, daß sein Beitritt zur Beilegung der Streitigkeiten notwendig ist, so beendet sie ihre Tätigkeiten und nennt dem Ausschuß die Gründe hierfür.

(2) Maßnahmen aufgrund dieses Kapitels ergehen unbeschadet

a) eines etwaigen Tätigwerdens der Kommission oder eines Mitgliedstaats nach Artikel 169 bzw. 170 des Vertrags oder nach Kapitel 3;

b) der Rechte, die die Person, die das Verfahren in Anspruch nimmt, der Auftraggeber oder jede sonstige Person nach geltendem innerstaatlichem Recht hat, soweit sie nicht zu einer Einigung über die Lösung der zwischen ihnen bestehenden Streitfragen gelangen.

[14]) ABl. Nr. C 264 vom 16. Oktober 1989, S. 22.

Kapitel 5

Schlußbestimmungen

Artikel 16

(1) Vor dem 1. Januar 1996 überprüft die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für das öffentliche Auftragswesen die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission alljährlich vor dem 1. März von dem Verlauf der einzelstaatlichen Nachprüfungsverfahren während des Vorjahres. Die Kommission bestimmt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für das öffentliche Auftragswesen die Art dieser Informationen.

(3) Bei Angelegenheiten, die Auftraggeber betreffen, deren Tätigkeiten in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie . . ./. . ./. . .[15]) definiert sind, hört die Kommission den Beratenden Ausschuß für das Auftragswesen im Telekommunikationssektor an.

[15]) ABl. Nr. C 264 vom 16. Oktober 1989, S. 22.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Juli 1992 die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Die aufgrund des vorstehenden Unterabsatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Vorschrift enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die nach Absatz 1 erlassenen Maßnahmen zum gleichen Zeitpunkt wie die gemäß der Richtlinie . . ./. . .[16]) erlassenen Maßnahmen in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

[16]) ABl. Nr. C 264 vom 16. Oktober 1989, S. 22.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang

Innerstaatliche Behörden der Mitgliedstaaten, an die schriftliche Anzeigen zur Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens nach Artikel 16 gerichtet werden können

Belgien

Ministère des Affaires Economiques
Ministerie van Economische Zaken

Dänemark

Indkøbsaftaler: Direktoratet for Statens Indkøb
Bygge-og anlaegskontrakter: Boligministeriet

Deutschland

Bundesministerium für Wirtschaft

Griechenland

Ministerium für Industrie, Energie und Technologie
Υπουργείο Βιομηχανίας, Ενέργειας και Τεχνολογίας
Ministerium für Gewerbe (und Industrie)
Υπουργείο Εμπορίου
Ministerium für Umwelt, Planung und öffentliche Bauarbeiten
Υπουργείο Περιβάλλοντος, Χωροταξίας και Δημοσίων 'Εργων

Spanien

Ministerio de Economia y Hacienda

Frankreich

Commission Central des Marchés

Irland

Department of Finance

Italien

Ministerro del lavori Publici

Luxemburg

Ministère des Travaux Publics

Niederlande

Ministerie van Economische Zaken

Portugal

Ministerio das Obras Public Transportes e Communicaçoes
Conselho Superior de Obras Publicas Transportes a Comunicaçoes

Vereinigtes Königreich

Department of Trade and Industry
HM Treasury

ISSN 0254-1467

KOM(90) 297 endg.

DOKUMENTE

DE **06**

Katalognummer: CB-CO-90-388-DE-C

ISBN 92-77-62973-8

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333